Band 63

Zivilrechtliche Probleme der Bodendenkmalpflege

Von

Heinrich Dörner



Duncker & Humblot · Berlin

HEINRICH DÖRNER

Zivilrechtliche Probleme der Bodendenkmalpflege

Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft

Herausgegeben im Auftrag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster durch die Professoren Dr. Hans-Uwe Erichsen Dr. Helmut Kollhosser Dr. Jürgen Welp

Band 63

Zivilrechtliche Probleme der Bodendenkmalpflege

Von

Prof. Dr. Heinrich Dörner



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Dörner, Heinrich:

Zivilrechtliche Probleme der Bodendenkmalpflege / von Heinrich Dörner. – Berlin : Duncker und Humblot, 1992 (Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft ; Bd. 63) ISBN 3-428-07567-6

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1992 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41
Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin 65
Printed in Germany
ISSN 0935-5383
ISBN 3-428-07567-6

Vorwort

Das Recht der Bodendenkmalpflege hat seinen Platz in den Denkmalschutzgesetzen der Bundesländer. Die wissenschaftliche Durchdringung der Materie erfolgt dementsprechend vornehmlich aus verwaltungsrechtlicher Perspektive. Für die praktische Arbeit der Denkmalbehörden sind darüber hinaus jedoch eine Reihe zivilrechtlicher Fragen von großer Bedeutung, die immer noch einer Klärung harren. Drei Problemkreise stehen dabei im Vordergrund:

- 1. Wer erwirbt kraft Gesetzes das Eigentum an neu entdeckten Bodenfunden? Das richtet sich in den Bundesländern mit Schatzregal ausschließlich, in den übrigen jedenfalls auch nach § 984 BGB. Diese Vorschrift über den Schatzfund aus der Sicht des Zivilrechtlers eher ein kurioses Relikt am Rande seines Wissensgebietes gewinnt für den Archäologen zentrale Bedeutung und bedarf daher einer sorgfältigen Analyse (dazu im Ersten Teil).
- 2. Wie kann sich ein Träger der Bodendenkmalpflege möglichst frühzeitig private Fundstücke sichern? Hier geht es insbesondere um die Frage, ob bereits vor Beginn von Erdarbeiten Absprachen getroffen werden können mit dem Ziel, der öffentlichen Hand schon im Zeitpunkt einer etwaigen Entdeckung das Eigentum an Funden zu verschaffen oder den privaten Eigentümer zumindest zu verpflichten, den Fund umgehend an die Denkmalbehörden herauszugeben (dazu im Zweiten Teil).
- 3. Können die Denkmalbehörden Kostenersatz für Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten erhalten, die sie während einer vorübergehenden Inbesitznahme an privaten Fundstücken durchführen? Maßnahmen dieser Art sind regelmäßig unverzichtbare Voraussetzung für eine fachgerechte wissenschaftliche Untersuchung der Objekte. Gleichzeitig erhöhen sie aber den Verkehrswert der Funde und liegen daher auch im Interesse der Eigentümer (dazu im Dritten Teil).

Die nachfolgende Untersuchung ist aus einem Gutachten hervorgegangen, das ich für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstattet habe. Daher stammen

6 Vorwort

die zur Illustration angeführten Beispiele häufiger aus der Praxis gerade der nordrhein-westfälischen Bodendenkmalpflege. Gleichzeitig nahm die Darstellung ursprünglich allein auf das Denkmalrecht von Nordrhein-Westfalen Bezug. Zwar habe ich mich jetzt bemüht, allenthalben – im Text oder zumindest in den Fußnoten – auch die Rechtslage in den übrigen Bundesländern mit einzubeziehen. Eine detaillierte Berücksichtigung sämtlicher Regelungsvarianten hätte den Text jedoch zur völligen Unübersichtlichkeit anschwellen lassen.

Meiner Gesprächspartnerin beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Frau Landesverwaltungsrätin Almuth Gumprecht, danke ich ebenso wie meinem Kollegen, Herrn Prof. Dr. Janbernd Oebbecke, für weiterführende Informationen und hilfreiche Kritik.

Münster, im Mai 1992

Heinrich Dörner

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Eigentumserwerb an Bodenfunden nach § 984 BGB

I.	Red	cht der Bodendenkmalpflege und § 984 BGB	11
	1.	Einführung	11
	2.	Bodendenkmalpflege in den Denkmalschutzgesetzen der Länder	12
		a) Rechtsquellen	12
		b) Begriff des Bodendenkmals	14
		c) Schutz der Bodendenkmäler	17
		d) Schatzregalien und Ablieferung	20
	3.	Anwendungsbereich des § 984 BGB	25
		a) Inhalt und Ratio der Vorschrift	25
		b) Schatz als bewegliche Sache	27
		c) Schatz als Einzelsache	29
		d) Schatz als verborgene Sache	30
		e) Analoge Anwendung des § 984 BGB auf herrenlose Sachen	33
	4.	"Bodendenkmal" und "Schatz"	36
	5.	Ablieferung, Schatzregal und Eigentumserwerb nach § 984 BGB	38
II.	Ent	deckung und Inbesitznahme eines Schatzes	42
	1.	Probleme der archäologischen Praxis	42
	2.	Entdeckung eines Schatzes	43
		a) Sinnliche Wahrnehmung	43
		b) Vermutungen über die Existenz des Schatzes	45
	3.	Bloßlegung und Entdeckung	46
	4.	Entdeckung und Inbesitznahme	49
	5.	Entdeckung und Folgefunde	53
		a) Beispiele und Literaturstand	54
		b) Eigener Lösungsvorschlag	57
	6.	Eigentumserwerb trotz Rechtswidrigkeit von Entdeckung und Besitzbegründung?	63
		a) Unerlaubte Handlung und Vertragsbruch	63
		b) Verstoß gegen denkmalschutzrechtliche Vorschriften	65

8

III.	Ent	deckung kraft Zurechnung	69
	1.	Beispiele und methodische Prämissen	69
	2.	Zurechnung in einzelnen Fallgruppen	72
		a) Planmäßige Schatzsuche	72
		b) Arbeiten mit anderer Zielsetzung	74
		c) Vereinbarung und allgemeine Anweisung	76
IV.	Red	chtsstellung der Miteigentümer	79
	1.	Einführung	79
	2.	Rechte der Miteigentümer	79
	3.	Pflichten der Miteigentümer	84
	4.	Beendigung der Gemeinschaft durch Verfügung oder Auseinandersetzung	86
		Zweiter Teil	
		Rechtsgeschäftlicher Erwerb von Bodenfunden und Ablieferung	
I.	Sic	herung des Erwerbs privater Fundstücke	89
II.	Sch	nuldrechtliche Vereinbarungen vor Grabungsbeginn	92
	1.	Privat- oder öffentlich-rechtliche Verträge?	92
	2.	Vereinbarung einer vertraglichen Nebenpflicht	94
	3.	Kaufrechtliche Vereinbarungen	96
		a) Kauf einer zukünftigen Sache und Hoffnungskauf	96
		b) Einräumung eines Vorkaufsrechts	98
		c) Einräumung eines Ankaufsrechts	99
		d) Ergebnis	102
	4.	Schenkung	103
III.	Dir	ngliche Vereinbarungen vor Grabungsbeginn	104
	1.	Abdingbarkeit des § 984 BGB	104
	2.	Verzicht auf das Eigentum oder einen Miteigentumsanteil	107
	3.	Antezipierte Übertragung des Eigentums oder eines Miteigentumsanteils	109
IV.	Pri	vatrechtliche Bezüge des Ablieferungsverfahrens	113
	1.	Ablieferung von Bodendenkmälern	113
	2.	Freihändiger Erwerb und Ablieferungsverfahren	115
	3.	Voraussetzungen und Bedeutung eines "Angebots zur Ablieferung"	118

Dritter Teil

Ansprüche auf Ersatz von Konservie	erungs- und Restaurierungskosten
------------------------------------	----------------------------------

I.		Inbe	esitznahme und Auswertung von Bodenfunden	121
II		Öffe	entlich-rechtliche Ansprüche	125
		1.	Öffentlich-rechtliche Verwahrung	125
		2.	Öffentlich-rechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag	126
			a) Konservierung eines in Privateigentum stehenden Bodendenkmals	127
			b) Konservierung eines in öffentlicher Hand befindlichen Bodendenkmals \ldots .	130
			c) Restaurierung eines fremden Bodendenkmals	131
		3.	Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch	132
II	I.	Priv	atrechtliche Ansprüche	134
		1.	Werkvertrag	134
		2.	Verwendungsersatzansprüche aus dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis	135
		3.	Geschäftsführung ohne Auftrag	135
		4.	Ungerechtfertigte Bereicherung	138
		5.	Ergebnis	140
1.			enkmalschutzgesetze der Länder (Auszüge) Württembergisches Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale – Denkmalschutz-	
1.				
_			(DSchG BW)	141
2.			ches Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler – Denkmalschutz- (DSchG BY)	143
3.	Ge	setz	zum Schutz von Denkmalen in Berlin – Denkmalschutzgesetz (DSchG BLN) .	145
4.			über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land nburg – Denkmalschutzgesetz (DSchG BRA)	146
5.	Bre ges	emer etz (Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler – Denkmalschutz- DSchG BR)	148
6.	Ha	mbu	rger Denkmalschutzgesetz (DSchG HA)	151
7.	He: (DS	ssisc SchC	hes Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler – Denkmalschutzgesetz GHE)	153
8.	Nie	ders	ächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NS)	156
9.	Ge: De:	setz nkma	zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen – alschutzgesetz (DSchG NW)	159
10.			nd-Pfälzisches Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenk- Denkmalschutz- und -pflegegesetz (DSchG RP)	163
11.			Nr. 1067 zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler im Saarland – disches Denkmalschutzgesetz (DSchG SR)	167
12.			alschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG SA)	

	Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmale (DSchG SH)	174
14.	Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Lande Thüringen — Thüringer Denkmalschutzgesetz (DSchG TH)	176
Lite	eraturverzeichnis	180

Eigentumserwerb an Bodenfunden nach § 984 BGB

I. Recht der Bodendenkmalpflege und § 984 BGB

1. Einführung

Bodendenkmalpflege befaßt sich mit der Erhaltung und Erforschung von Bodenfunden und -befunden, die über die Vergangenheit Auskunft geben.¹ Diese Objekte werden in den Denkmalschutzgesetzen der Länder als "Bodendenkmäler" oder — mit einem allgemeineren Begriff — als "Kulturdenkmäler" angesprochen und besonderen Regeln unterworfen. So hat die überwiegende Anzahl der Bundesländer z.B. ein "Schatzregal" eingeführt, aufgrund dessen Gegenstände von archäologischem Interesse unter bestimmten Voraussetzungen mit der Entdeckung in das Eigentum des jeweiligen Landes fallen. Die Definition und Unterteilung der "Denkmäler" orientiert sich ebenso wie die Reichweite der Regalien naturgemäß in erster Linie an denkmalpflegerischen Gesichtspunkten. Auf die Ordnungskategorien des bürgerlichen Sachenrechts — und insbesondere auf die Voraussetzungen eines Schatzfunds nach § 984 BGB — ist die Begriffswelt der Denkmalschutzgesetze nur bedingt abgestimmt.²

Um die denkmalrechtliche Bedeutung des § 984 BGB – insbesondere in den Ländern mit Schatzregal (vgl. unten 5.) – herausarbeiten zu können, müssen daher zunächst einmal die hier zentralen Begriffe von Denkmal- und Bürgerlichem Recht miteinander in Beziehung gesetzt werden (4.). Dazu wiederum ist es erforderlich, einerseits die Grundzüge des Rechts der Bodendenkmalpflege

¹ Vgl. dazu nur die Beiträge von Horn, Trier, Hendricks und Koschik, in: Archäologie in Nordrhein-Westfalen 11 ff. – Aus dem juristischen Schrifttum vor allem Oebbecke, DVBl. 1983, 384 ff.

² Vgl. dazu auch Strobl / Majocco / Birn § 2 Rnr. 13, 27; Dörffeld / Viebrock § 2 Rnr. 2.

zu entwickeln (2.) und andererseits den Anwendungsbereich von § 984 BGB zu verdeutlichen (3.).

2. Bodendenkmalpflege in den Denkmalschutzgesetzen der Länder

a) Rechtsquellen

Als Bestandteil des Kulturrechts gehört die Denkmalpflege zum Bereich der Landesgesetzgebung (Art. 70 I GG). Die (alten) Bundesländer haben von ihrer Gesetzgebungszuständigkeit auf diesem Gebiet sämtlich Gebrauch gemacht und mit Ausnahme von Schleswig-Holstein, dessen

- "Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmale"³ (DSchG SH)

bereits aus dem Jahre 1958 stammt, zwischen den Jahren 1971 und 1980 Denkmalschutzgesetze verabschiedet. Es handelt sich dabei – in chronologischer Reihenfolge – um

- das baden-württembergische "Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale" v. 25.5.1971⁴ (DSchG BW),
- das bayerische "Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler" v. 25.6.1973⁵ (DSchG BY),
- das Hamburger "Denkmalschutzgesetz" v. 3.12.1973⁶ (DSchG HA),
- das hessische "Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler" v. 23.9.1974⁷
 (DSchG HE),
- das Bremer "Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler" v. 27.5.1975⁸ (DSchG BR),

³ Gesetz v. 7.7.1958 in der Fassung v. 18.9.1972, GVBl. 1972, 165.

⁴ Gbl. 1971, 209, in der Fassung des Gesetzes v. 6.12.1983, Gbl. 1983, 797.

⁵ GVBl. 1973, 328.

⁶ GVBl. 1973, 466.

⁷ GVBl. 1974 I 450, in der Fassung der Neubekanntmachung v. 5.9.1986, GVBl. I 269.

⁸ Gbl. 1975, 265.

- das "Gesetz Nr. 1067 zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler im Saarland" v. 12.10.1977⁹ (DSchG SR),
- das "Gesetz zum Schutz von Denkmalen in Berlin" v. 22.12.1977¹⁰ (DSchG BLN),
- das "Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler" von Rheinland-Pfalz v. 23.3.1978¹¹ (DSchG RP),
- das "Niedersächsische Denkmalschutzgesetz" v. 30.5.1978¹² (DSchG NS), und – als Schlußlicht – um
- das "Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen" v. 11.3.1980¹³ (DSchG NW).

Von den neuen Bundesländern haben bislang

- Brandenburg ein "Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale" (DSchG BRA) v. 22.7.1991¹⁴,
- Sachsen-Anhalt ein "Denkmalschutzgesetz" v. 21.10.1991 (DSchG SA)¹⁵ und
- Thüringen ein "Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Lande Thüringen" (DSchG TH) v. 7.1.1992

erlassen. In Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern dürften einstweilen gemäß Art. 9 I 1 des Einigungsvertrages v. 31.8.1990¹⁶ die einschlägigen Bestimmungen der früheren DDR, nämlich die DDR-"Verordnung zum Schutze und zur

⁹ Amtsblatt des Saarlandes 1977, 993.

¹⁰ GVBl. 1977, 2510.

¹¹ GVBl. 1978, 159, in der Fassung des Gesetzes v. 27.10.1986, GVBl. 1986, 291.

¹² GVBl. 1978, 517.

¹³ GVBl. 1980, 226.

¹⁴ GVBI 1991, 311.

¹⁵ GVBl. 1991, 368.

¹⁶ BGBl. II 889.